

B 9a VG 2/05 R

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung
9a

1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 30 VG 19/02

Datum
12.03.2003

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 VG 4/03

Datum
05.04.2005

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 9a VG 2/05 R

Datum
29.03.2007

Kategorie
Urteil

Leitsätze

Ein Anspruch auf Gewaltopferentschädigung ist nicht bereits dann wegen Unbilligkeit iS des [§ 2 Abs 1 OEG](#) ausgeschlossen, wenn sich in dem tätlichen Angriff eines Häftlings gegen einen anderen eine "gefängniseigentümliche Gefahr des Strafvollzuges" verwirklicht hat (Aufgabe von [BSGE 88, 103](#) = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#)).

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. April 2005 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hat.

2

Der 1972 geborene Kläger ist togolesischer Staatsangehöriger. Der Kläger hielt sich seit 1995 in Deutschland auf, ab 1998 ohne ausländerrechtliche Gestattung. Das Landgericht Augsburg verurteilte ihn am 29. März 1999 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Während der anschließenden Straftat kam es am 8. Dezember 1999 zwischen dem Kläger und dem kosovoalbanischen Mitgefangenen (R.) zu einer verbalen Auseinandersetzung im Gemeinschaftsraum der Justizvollzugsanstalt. Anlass war die vom Kläger beabsichtigte Teilnahme an einem Fußballturnier, das Anfang Januar 2000 stattfinden sollte. R. hielt den Kläger für ungeeignet und wollte nicht, dass er in seiner Mannschaft mitspielte. Schließlich strich R. seinen eigenen Namen aus der Teilnehmerliste. Anschließend begaben sich R. und der Kläger in die Küche des Gemeinschaftsraumes. Da die Aggressionen zwischen den beiden zunahmen, stellte sich der von seiner Körperstatur her Eindruck erweckende Mitgefangene (F.) zwischen beide. Diese gingen schließlich auseinander, und es sah so aus, als ob sie den Streit beendet hätten. F. sah daher zu einer weiteren Schlichtung keinen Anlass mehr und trat zur Seite. Plötzlich und für alle Anwesenden überraschend sprang R. auf den Kläger zu und schlug diesen mit der Faust heftig in den Bereich des linken Auges. Infolge dieser Verletzung erblindete der Kläger auf dem linken Auge. Ein Aufseher war nicht im Gemeinschaftsraum anwesend. R. wurde wegen der am Kläger begangenen schweren Körperverletzung durch Urteil des Amtsgericht Würzburg vom 25. April 2000 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Kläger wurde im Februar 2003 aus der Straftat nach Togo abgeschoben.

3

Der Beklagte lehnte es ab, dem Kläger die beantragte Versorgung nach dem OEG iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zu gewähren. Der Kläger habe durch seine eigene Straftat eine wesentliche Bedingung für die mit den Verhältnissen des Strafvollzugs zusammenhängende Gewalttat gesetzt; eine Entschädigung sei deshalb iS des [§ 2 Abs 1 OEG](#) unbillig (Bescheid vom 7. Mai 2002; Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2002).

4

Das Sozialgericht München (SG) hat den Beklagten verurteilt, Leistungen nach dem OEG auf Grund der am 8. Dezember 1999 erlittenen Verletzungen zu gewähren (Urteil vom 12. März 2003). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung im Wesentlichen bestätigt (Urteil vom 5. April 2005). Unbilligkeit liege nicht vor. Der Angriff beruhe nicht auf gefängniseigentümlichen Gefahren des Strafvollzugs, die sich der Kläger als Folge seiner Straftat zurechnen lassen müsse. Durch die Gewalttat habe sich gerade keine typische Gefahr der Inhaftierung verwirklicht. Ein vergleichbarer Angriff könne bei Meinungsverschiedenheiten auch außerhalb des Strafvollzuges vorkommen.

5

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision macht der Beklagte geltend: Das Gefängnisumfeld mit einer Gemengelage aus erhöhter Gewaltbereitschaft, ethnischen Konflikten und den konkreten Haftbedingungen habe hier aus geringfügigem Anlass zu einer unverhältnismäßigen Gewalttat geführt. Damit habe sich eine gefängniseigentümliche Gefahr verwirklicht. Ob sich eine solche Gewalttat auch außerhalb des Gefängnisses ereignen könne, sei irrelevant. In Anlehnung an die Rechtsprechung zu den "wehrdiensteigentümlichen Verhältnissen" komme es nicht darauf an, ob die Besonderheiten des Strafvollzugs mit Gefährdungen verbunden seien, wie sie im Zivilleben nicht vorkämen.

6

Der Beklagte beantragt, die Urteile des Bayerischen LSG vom 5. April 2005 und des SG München vom 12. März 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

7

Der Kläger, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

8

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Der dem Grunde nach entstandene Anspruch des Klägers auf Leistungen nach dem OEG ist nicht wegen Unbilligkeit ausgeschlossen.

9

Zu Recht haben die Vorinstanzen einen Anspruch des Klägers auf der Grundlage des [§ 1 Abs 1 iVm Abs 5 OEG](#) bejaht.

10

Gemäß [§ 1 Abs 1 Satz 1 OEG](#) erhält derjenige, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Auf der Grundlage der das Revisionsgericht bindenden, nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG ([§ 163 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der Faustschlag des R. auf das linke Auge des Klägers stellt einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff dar. Durch diese Handlung wurde der Kläger gesundheitlich geschädigt, denn als Folge des Schlages musste der linke Augapfel entfernt werden.

11

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Anspruch des Klägers nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil sich der Kläger nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Gemäß [§ 1 Abs 5 OEG](#) ist für Ausländer Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung, dass sie sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten. Für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des OEG genügt indessen der aus öffentlichen Interessen angeordnete Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ([BSGE 88, 103](#) = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#)).

12

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht wegen Unbilligkeit iS des [§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG](#) ausgeschlossen. Gemäß [§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG](#) sind Leistungen zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

13

Die Mitverursachung im Sinne der ersten Alternative des [§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG](#) ("1. Alt") ist - als Sonderfall des im zweiten Halbsatz geregelten Ausschlusses des Versorgungsanspruchs wegen sonstiger Unbilligkeitsgründe ("2. Alt", "Unbilligkeitsgeneralklausel") - stets zuerst zu prüfen. Sie bestimmt abschließend, wann die unmittelbare Tatbeteiligung des Geschädigten Leistungen ausschließt. Zum Bereich der unmittelbaren Tatbeteiligung gehören alle unmittelbaren, nach natürlicher Betrachtungsweise mit dem eigentlichen schädigenden Tatgeschehen, insbesondere auch zeitlich eng verbundene Umstände. Alle sonstigen, nicht unmittelbaren, sondern lediglich erfolgsfördernden Umstände - wie typischerweise die Vorgeschichte der Gewalttat - sind im Rahmen der 2. Alt zu prüfen (vgl. [BSGE 66, 115](#) = [SozR 3800 2 Nr 7](#); [BSGE 77, 18](#), 20 = [SozR 3-3800 § 2 Nr 3](#) S 8; [BSGE 83, 62](#), 65 ff = [SozR 3-3800 § 2 Nr 9](#); Senatsurteil vom 1. September 1999 - [B 9 VG 3/97 R](#) - USK 99120 mwN); dazu gehören mithin insbesondere auch die lediglich "mittelbaren" Ursachen der Gewalttat (vgl. [BSGE 88, 103](#), 110 = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#) S 82 mwN). Umstände, die im Sinne der 1. Alt nicht zum Leistungsausschluss führen, können

auch nicht allein, sondern nur unter Hinzutreten sonstiger Gründe zur Annahme einer Unbilligkeit führen ([BSGE 66, 115](#), 117 = SozR 3800 § 2 Nr 7; Senatsurteil vom 1. September 1999 [aaO](#)). Mithin kann ein Tatbeitrag des Gewaltopfers, der unter der Schwelle versorgungsausschließender Mitverursachung bleibt, zusammen mit anderen Ursachen die Gewährung von Leistungen als unbillig erscheinen lassen (BSG [SozR 4-3800 § 2 Nr 1](#)). Gefordert ist dann, dass die "sonstigen Umstände" zusammen mit dem für sich genommen nicht ausreichenden Tatbeitrag dem in der 1. Alt genannten Grund der Mitverursachung an Bedeutung annähernd gleichkommen (vgl BSG ebd; [BSGE 49, 104](#), 107 = SozR 3800 § 2 Nr 1 S 4 mwN; zum Gebot der konkreten Betrachtung der Kausalität: BSG [SozR 3-3800 § 2 Nr 7](#)).

14

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich weder das Verhalten des Klägers als mitursächlich im Sinne der 1. Alt, noch liegen sonstige, dem Kläger zurechenbare Gründe für die Annahme einer Unbilligkeit im Sinne der 2. Alt vor.

15

Ein Gewaltopfer hat den Angriff nur dann mitverursacht, wenn es einen eigenen Beitrag zur Tat geleistet hat, der nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Angriff entfielen, und wenn der Beitrag von seinem Gewicht her mit dem rechtswidrigen Verhalten des Angreifers vergleichbar ist (vgl [BSGE 88, 103](#) = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#) mwN; stRspr). Nach dem vom LSG erzielten, revisionsgerichtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis hat der Kläger seine Schädigung nicht in diesem Sinne mitverursacht, und zwar weder durch eine eigene strafrechtlich relevante Handlung, noch durch sonstiges tatförderndes Verhalten, etwa eine Provokation. Zwar ist es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen R. und dem Kläger wegen dessen Teilnahme an einem Fußballturnier gekommen; der Kläger hat den Streit jedoch weder provoziert noch sonst Anlass zu einer körperlichen Auseinandersetzung gegeben.

16

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unbilligkeit im Sinne der 2. Alt des [§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG](#) hat der Senat in ständiger Rechtsprechung vier Fallgruppen gebildet (Übersicht bei [BSGE 83, 62](#), 66 = [SozR 3-3800 § 2 Nr 9](#); [BSGE 89, 75](#), 78 = [SozR 3-3800 § 2 Nr 11](#) S 53 f mwN): (1) eine im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche Betätigung, mit der sich das spätere Opfer außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt; (2) die sozialwidrige, mit speziellen Gefahren verbundene Zugehörigkeit zum Kreis der Alkohol- oder Drogenkonsumenten, wenn die Tat aus diesem Milieu entstanden ist; (3) das bewusste oder leichtfertige Eingehen einer Gefahr, der sich das Opfer ohne Weiteres hätte entziehen können, es sei denn, für dieses Verhalten läge ein rechtfertigender Grund vor und (4) eine durch die Versorgung entstehende Begünstigung des Täters. Von diesen Fallgruppen liegt hier keine vor.

17

In Betracht kommt in Fällen wie hier, dass sich das Opfer durch die Begehung von Straftaten bewusst außerhalb der staatlichen Rechtsordnung gestellt und die damit verbundene Gefahr sich in Schädigungsfolgen durch eine Gewalttat realisiert hat (vgl [BSGE 88, 103](#), 110 = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#) S 81). Dies gilt insbesondere bei Taten im Bereich der organisierten Kriminalität; ein solcher Fall kommt vorliegend schon mangels entsprechender Anhaltspunkte nicht zum Tragen. Gleiches gilt hinsichtlich der Möglichkeit, dass Nachwirkungen des vom Kläger vorher betriebenen Drogenhandels (vgl [BSGE 72, 136](#), 138 = [SozR 3-3800 § 2 Nr 2](#) S 4; kritische Anmerkung Dannecker/Biermann, SGB 2002, 469, 471) oder kriminelle Machenschaften des Klägers innerhalb der Haftanstalt zu der gegen ihn verübten Gewalttat geführt haben könnten.

18

In seiner vorgenannten Entscheidung hat der Senat darauf abgestellt, dass das Opfer in strafbarer Weise mit Betäubungsmitteln gehandelt und sich dadurch außerhalb der Rechtsordnung gestellt hat. Soweit er dabei eine Unbilligkeit für möglich gehalten hat, wenn die gegen das Opfer gerichtete Straftat deshalb in einer besonderen Beziehung zum Erfolg gestanden habe, weil sich eine typische Gefahr der Inhaftierung verwirklicht habe ([BSGE 88, 103](#), 110 = [SozR 3-3800 § 1 Nr 19](#) S 82), gibt der Senat seine Rechtsprechung auf; das Erleiden einer Schädigung allein infolge einer typischen Gefahr der Inhaftierung ("gefängniseigentümliche Gefahren") vermag die Annahme von Unbilligkeit nicht zu begründen. Der Aufenthalt in einem offenbar von erhöhter Gewaltbereitschaft geprägten Gefängnisumfeld ist zwar Folge der eigenen Straftat des Gewaltopfers. Dieser Umstand ist aber nicht so gewichtig wie eine - annähernd - gleichwertige Mitverursachung der eigenen Schädigung.

19

Die vom Kläger begangene, haftbewehrte Straftat ist als mittelbare Ursache denknöthwendiger Teil ("Vorgeschichte") der Schädigung, denn dessen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann als Kausalkettenglied nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Erfolg (eigene Schädigung) entfielen. Sie erreicht aber für sich allein nicht das Gewicht einer Mitverursachung im Sinne der 1. Alt, könnte daher nur zusammen mit anderen, den Kläger belastenden Gründen eine Bejahung von Unbilligkeit rechtfertigen. Ein solcher zusätzlicher, dem Opfer zurechenbarer Umstand liegt nicht schon darin begründet, dass die Rechtsordnung die vorausgegangene Straftat mit einer Haftstrafe belegt hat, deren Vollzug mit besonderen Gefahren verbunden ist. Selbst wenn ein Täter bei Begehung einer Straftat mit der Möglichkeit rechnen musste, wegen der verwirkten Straftat besonderen gefängniseigentümlichen Gefahren ausgesetzt zu werden, so wäre es jedenfalls mit dem Resozialisierungsgrundsatz schwer zu vereinbaren, diese Folgen als versorgungsausschließende Umstände anzusehen.

20

Für die Freiheitsstrafe, bei der die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, erlangt das Gebot der Resozialisierung besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dieses Gebot aus dem Selbstverständnis einer Rechtsgemeinschaft entwickelt, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Dem Gefangenen sollen die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Er soll sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten können. Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der

Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und seine Mitbürger erneut schädigt (vgl. [BVerfGE 35, 202](#), 235 f; [98, 169](#), 200). Der Resozialisierungsgrundsatz verpflichtet den Staat, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die Inhaftierten im Rahmen des Möglichen zu begegnen (vgl. nur [BVerfGE 109, 133](#), 150 f; BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. April 2006 - [2 BvR 818/05](#) - RdNr 13 mwN). Die damit verbundene Verantwortung schließt es aus, im Strafvollzug, also im staatlichen Einwirkungsbereich eingetretene Gewalttaten von jeder Opferentschädigung freizustellen. Darüber hinaus ist insoweit auch der Wertung des Berufungsgerichts beizutreten, dass bauliche oder personelle Mängel (zB bei der Beaufsichtigung) an dieser staatlichen Verpflichtung grundsätzlich nichts ändern. Als damit gleichsam "schlichte" Folge der Straftat erweist sich die Verbüßung der Freiheitsstrafe unter den typischen Bedingungen, insbesondere spezifischen Gefahren des Strafvollzuges nicht als (zusätzlicher) Umstand, der den mittelbaren Tatbeitrag des Opfers in den Bereich einer Unbilligkeit heben könnte.

21

Damit geht auch der Gedanke der Revision in die Leere, den Gesichtspunkt der gefängniseigentümlichen Verhältnisse entsprechend dem Versorgungsschutz für wehrdiensteeigentümliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Abgesehen davon, dass es - anders als in § 1 Abs 1 BVG - hierfür im OEG keine gesetzliche Grundlage gibt ([§ 1 Abs 1 OEG](#) bezieht sich nur auf die leistungsrechtlichen Vorschriften des BVG) und auch eine Regelungslücke im OEG als Voraussetzung für eine analoge Anwendung fehlt, steht einer solchen Rechtsfortbildung vor allem entgegen, dass der weit gefasste Begriff der wehrdiensteeigentümlichen Verhältnisse (vgl. nur [BSGE 57, 171](#) = [SozR 3200 § 81 Nr 20](#); [SozR 3200 § 81 Nr 30](#), 31) den Versorgungsschutz erst eröffnet, während es vorliegend um den Leistungsausschluss, dh eine Ausnahmebestimmung geht, die im Grundsatz eng auszulegen ist. Es kommt hinzu, dass ein solches Rechtsverständnis in einen kaum lösbaren Wertungswiderspruch zu den Zielen des Strafvollzuges träte (vgl. dazu eingehend Dannecker/Biermann, SGB 2002, 469 ff).

22

Auch sonst sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die zusammen mit der vom Kläger selbst begangenen Straftat (und der sich daraus ergebenden Inhaftierung) den Schluss zuließen, dass die Gewährung von Entschädigung hier unbillig wäre.

23

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2008-01-14